▶ Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Regulierungszusage als deklaratorisches Schuldanerkenntnis

| Erklärt der VR in einem Schreiben gegenüber dem Geschädigten „Nach Prüfung der Gutachten zur Brandursache erkennen wir die Haftung an", ist dies regelmäßig ein auch den VN verpflichtendes deklaratorisches Schuldanerkenntnis. |

Diese Klarstellung traf das OLG Schleswig (31.1.19, 7 U 130/18, Abruf-Nr. 216920). Nach der Entscheidung ist die Regulierungszusage des Haftpflicht-VR gegenüber dem Geschädigten regelmäßig dahin zu verstehen, dass der VR seinem VN gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt (so auch BGH NJW-RR 09, 382). Die Regulierungszusage des Haftpflicht-VR hat ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Grund zum einen in dem Haftpflichtverhältnis zwischen dem VN und dem Geschädigten und zum anderen im Deckungsverhältnis zwischen dem VR und dem VN.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 216920

MERKE | Der Haftpflicht-VR ist – auch bei fehlendem Direktanspruch – aufgrund der uneingeschränkten Verhandlungsvollmacht des VN aus § 5 Nr. 7 AHB in der Praxis regelmäßig der maßgebliche Ansprechpartner des Geschädigten. Dieser soll sich auf das Wort des VR verlassen können, ohne von sich aus nachforschen zu müssen, ob der VR seinem VN, dem Schädiger gegenüber leistungsfrei ist. Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten (§§ 133, 157 BGB) ist die ihm erteilte Regulierungszusage deshalb dahin zu verstehen, dass der VR seinem VN gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt.

▶ Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

Nur eindeutige Entscheidung des VR beseitigt Verjährungshemmung

| Gem. § 3 Nr. 3 S. 3 PflVG in der Fassung vom 26.11.01 muss die schriftliche Entscheidung des VR eindeutig, erschöpfend und umfassend sein, um die durch die Anspruchsanmeldung geschaffene Verjährungshemmung zu beseitigen. Eine Erklärung des Versicherers, in der dieser lediglich auf eine bestimmte Mithaftungsquote des Geschädigten hinweist, erfüllt diese Voraussetzung nicht. |

Das gilt nach einer Entscheidung des OLG Celle selbst für den Fall, dass in der Folgezeit einvernehmlich zwischen den Parteien entsprechend dieser Quote reguliert wurde (12.2.20, 14 U 179/19, Abruf-Nr. 216921).

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 216921

Die Entscheidung behandelt auch das Thema Quotenvorrecht. Danach gilt: Soweit der Dienstherr aus Anlass eines Schadensereignisses an einen Beamten Leistungen erbracht hat und diese aus übergegangenem Recht gegenüber dem Gegner geltend machen möchte, unterliegt die Anwendung des Quotenvorrechts nicht der Dispositionsfreiheit des Dienstherrn. Denn die Aktivlegitimation des Dienstherrn besteht nur für die nicht vom Quotenvorrecht betroffenen Beträge.